

Klausel zu den Besonderen Bedingungen und Risikobeschreibungen (BBR) zur Haftpflichtversicherung für selbstständige Diplom-Psychologen (BDP) (Formular A 141 – Stand 08/08)

Versicherungsschutzweiterung für Ansprüche aus Benachteiligungen

- 1. Versichertes Risiko** Versichert ist — abweichend von Ziffer 7.17 AHB — im Rahmen und Umfang des Vertrages die gesetzliche Haftpflicht privatrechtlichen Inhalts des Versicherungsnehmers wegen einer Verletzung von Vorschriften zum Schutz vor Benachteiligung, insbesondere aus dem Allgemeinen Gleichbehandlungsgesetz (AGG), sowie wegen Persönlichkeitsrechtsverletzungen von Beschäftigten.
Mitversichert sind Vermögensschäden gemäß Ziffer 2.1 AHB.
- 2. Zeitlicher Geltungsbereich**
- 2.1 Versicherungsfall** Versicherungsfall ist — abweichend von Ziffer 1.1 AHB — die erstmalige schriftliche Geltendmachung eines Haftpflichtanspruchs gegen den Versicherungsnehmer, ein Tochterunternehmen oder eine mitversicherte Person. Die Geltendmachung des Haftpflichtanspruchs sowie die zugrunde liegende Benachteiligung müssen während der Wirksamkeit der Versicherung erfolgt sein. Wurde die Benachteiligung durch fahrlässige Unterlassung verursacht, gilt sie im Zweifel als an dem Tag begangen, an welchem die versäumte Handlung spätestens hätte vorgenommen werden müssen, um die Benachteiligung abzuwenden.
- 2.2 Rückwärtsdeckung** Für Haftpflichtansprüche aus Benachteiligungen bis zu drei Jahren vor Vertragsbeginn bzw. vor Vertragsänderung besteht Versicherungsschutz unter der Voraussetzung, dass die Benachteiligung dem Versicherungsnehmer, dem Tochterunternehmen oder der mitversicherten Person bei Vertragsbeginn bzw. bei Vertragsänderung weder bekannt war noch hätte bekannt sein müssen. Für während der Vertragslaufzeit neu hinzukommende Tochterunternehmen gilt dies nur, wenn die Benachteiligungen nach Erwerb, Fusion oder Übernahme begangen wurden.
- 2.3 Nachhaftung** Versicherungsschutz besteht auch für solche Haftpflichtansprüche, die innerhalb von drei Jahren nach Ablauf des Versicherungsvertrages geltend gemacht werden, wenn die zugrunde liegende Benachteiligung während der Wirksamkeit der Versicherung erfolgt ist und der Versicherungsvertrag nicht aufgrund Zahlungsverzuges beendet worden ist. Die Nachhaftungsfrist endet unmittelbar mit Versicherungsbeginn eines anderen Versicherungsvertrages der vorliegenden Art für den Versicherungsnehmer, das Tochterunternehmen oder die mitversicherten Personen. Der Versicherungsschutz besteht für die gesamte Nachhaftungszeit im Rahmen des bei Beendigung des Versicherungsvertrages geltenden Versicherungsumfanges und zwar in Höhe des unverbrauchten Teils der Deckungssumme des Versicherungsjahres, in dem der Versicherungsvertrag endet.
- 3. Deckungssumme / Höchstersatzleistung / Selbstbeteiligung** Die Deckungssumme für Ansprüche aus Benachteiligungen beträgt im Rahmen der Deckungssumme für Personenschäden 200.000 EUR. Diese bildet auch die Höchstersatzleistung des Versicherers für alle Versicherungsfälle eines Versicherungsjahres. Aufwendungen des Versicherers für Kosten werden - abweichend von Ziffer 6.5 AHB – als Leistungen auf die Deckungssumme angerechnet.
Kosten sind Anwalts-, Sachverständigen-, Zeugen- und Gerichtskosten, Aufwendungen zur Abwendung oder Minderung des Schadens bei oder nach Eintritt des Versicherungsfalles sowie Schadenermittlungskosten, auch Reisekosten, die dem Versicherer nicht selbst entstehen. Das gilt auch dann, wenn die Kosten auf Weisung des Versicherers entstanden sind.
Der Versicherungsnehmer beteiligt sich an jedem Versicherungsfall mit 1.000 EUR.
- 4. Serienschaden** Mehrere Haftpflichtansprüche eines oder mehrerer Anspruchsteller aufgrund
- einer Benachteiligung durch den Versicherungsnehmer oder eine oder mehrere versicherte Personen,
 - mehrerer Benachteiligungen durch den Versicherungsnehmer oder eine oder mehrere versicherte Personen, sofern diese Benachteiligungen demselben Sachverhalt zuzuordnen sind

und miteinander in einem rechtlichen, wirtschaftlichen oder zeitlichen Zusammenhang stehen,

gelten unabhängig von dem tatsächlichen Zeitpunkt der Geltendmachung als ein Versicherungsfall. Maßgeblich ist der Zeitpunkt, in dem der erste Haftpflichtanspruch geltend gemacht wurde. Liegt dieser Zeitpunkt vor Beginn des Versicherungsvertrages, so gelten alle Haftpflichtansprüche dieser Serie als nicht versichert.

5. Auslandsschäden

5.1 Eingeschlossen ist — abweichend von Ziffer 7.9 AHB — die gesetzliche Haftpflicht des Versicherungsnehmers und der mitversicherten Personen wegen in den Staaten der Europäischen Union und in der Schweiz vorkommender Versicherungsfälle.

Ausgenommen bleiben Versicherungsfälle in Irland und Großbritannien bzw. Versicherungsfälle, die nach dem Recht dieser beiden Staaten geltend gemacht werden.

5.2 Die Leistungen des Versicherers erfolgen in Euro. Soweit der Zahlungsort außerhalb der Staaten liegt, die der Europäischen Währungsunion angehören, gelten die Verpflichtungen des Versicherers mit dem Zeitpunkt als erfüllt, mit dem der Euro-Betrag bei einem in der Europäischen Währungsunion gelegenen Geldinstitut angewiesen ist.

6. Abwehr und Kostenschutz

6.1 Versicherungsschutz besteht auch für die Abwehr solcher Haftpflichtansprüche, für die der Vorsatz noch nicht durch rechtskräftige gerichtliche oder bestandskräftige behördliche Entscheidung, unwiderruflichen Vergleich, verbindliches Anerkenntnis oder eigenes Eingeständnis festgestellt worden ist. Erfolgt eine solche Feststellung, entfällt der Versicherungsschutz rückwirkend. Der Versicherungsnehmer ist dann verpflichtet, dem Versicherer die bis dahin aufgewandten Abwehrkosten zu erstatten.

6.2 Abweichend von Ziffer 5.3 AHB übernimmt der Versicherer in einem Straf- oder Ordnungswidrigkeitenverfahren, das im Zusammenhang mit einem unter den Versicherungsschutz fallenden geltend gemachten Haftpflichtanspruch steht, die Kosten der Verteidigung entsprechend den geltenden Gebührenordnungen — ggf. auch die mit dem Verteidiger besonders vereinbarten höheren Kosten — sowie die Gerichtskosten und ortsüblichen Kosten für notwendige Sachverständigengutachten.

Für die mitversicherten Personen besteht Abwehr- und Kostenschutz nur, soweit diese zum Zeitpunkt der Einleitung des Straf- oder Ordnungswidrigkeitenverfahrens noch in den Diensten des Versicherungsnehmers standen.

Der Versicherungsschutz bezieht sich nur auf während der Vertragsdauer einschließlich Nachhaftungszeit eingeleitete Verfahren.

Voraussetzung für den Versicherungsschutz ist, dass der Versicherungsnehmer sich mit dem Versicherer über das einzuschlagende Vorgehen im Voraus abstimmt.

7. Risikobegrenzungen / Ausschlüsse

Nicht versichert sind Haftpflichtansprüche

- durch vorsätzliche Schadenverursachung oder durch wissentliches Abweichen von Gesetzen, Vorschriften, Beschlüssen, Vollmachten oder Weisungen oder durch sonstige wissentliche Pflichtverletzung;
- jeglicher Art, die kollektiv erhoben werden wie z.B. im Zusammenhang mit Streitgenossenschaften, Verbandsklagen oder die z.B. von Gewerkschaften oder Betriebsräten erhoben werden;
- im Zusammenhang mit der Wahrnehmung von rechtlichen Interessen aus dem kollektiven Arbeits- und Dienstrecht sowie mit Arbeitskämpfmaßnahmen (z.B. Aussperrung, Streik), soweit diese Ansprüche begründet sind;
- auf Entschädigung oder Schadenersatz mit Strafcharakter, insbesondere punitive oder exemplary damages.

Hierunter fallen auch auferlegte Bußen, Strafen und andere Leistungen, denen materieller Strafcharakter zukommt (z.B. Geldbußen, Geldstrafen).